

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 15

Kiel, den 19. August

1957

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

## II. Bekanntmachungen.

Kirchensteuerrichtlinien 1957 (S. 75). — Änderung des Kollektenplans für das Kalenderjahr 1957 (S. 76). — Kollekten im September 1957 (S. 77). — Errichtung neuer Pfarrstellen (S. 77). — Aufwandsentschädigung der Geistlichen (Lohnsteuerermäßigung) (S. 77). — Steuerliche Behandlung von Kinderzuschlägen (S. 77). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Glinde, Propstei Stormarn (S. 78). — Orgelpflegeverträge (S. 78). — Krankenseelsorger-Konvent (S. 78). — Comenius-Institut (S. 78). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 78). — Stellenausschreibungen (S. 79). — Empfehlenswerte Schriften (S. 79).

## III. Personalien (S. 79).

## Bekanntmachungen

## Kirchensteuerrichtlinien 1957

Kiel, den 16. August 1957

Die im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1956 auf Seite 45 ff. veröffentlichten Kirchensteuerrichtlinien 1956 sind auch für das Rechnungsjahr 1957 maßgebend, soweit sie nicht nachstehend geändert werden. In der geänderten Fassung sind sie bis zum Erscheinen der Kirchensteuerrichtlinien 1958 auch im Rechnungsjahr 1958 anzuwenden.

## I.

## Lohnabzugsverfahren

Zu Ziffer 1 Buchst. a)

Die Zweite Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 14. 1. 1955 in der Fassung nach der Verordnung vom 19. 8. 1955 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 73) ist durch die Verordnung vom 7. 12. 1956 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 83), die Ausführungsverordnung zur Zweiten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 14. 1. 1955 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 2) ist durch die Verordnung vom 7. 12. 1956 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1957 S. 1) geändert worden.

Zu Ziffer 1 Buchst. b)

Das einheitliche Kirchgeld von 3,— DM wird jetzt von allen Gemeindegliedern erhoben, deren Einkünfte (Lohn) den Betrag von 1.500,— DM jährlich übersteigen (Verordnung vom 7. 12. 1956 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1957 S. 1)

Zu Ziffer 2 Buchst. b)

Die Unterverteilung des Lohnkirchensteuer-(Kirchgeld-)aufkommens im Kalenderjahr 1957 an die Propsteien und sonstigen Beteiligten erfolgt gemäß Verordnung vom 29. 6. 1956 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 45) und nach dem mit Rundverfügung vom 8. 3. 1957 — J.-Nr. 3887/57 — und 13. 6. 1957 — J.-Nr. 9103/57 — bekanntgegebenen Lohnkirchensteuer-(Kirchgeld-)verteilungsschlüssel 1957. Im übrigen wird auf die mit Rundverfügung des Landeskirchenamtes vom 17. 5. 1957 — J.-Nr. 5795/57 — bekanntgegebenen Richtlinien für die Auswertung der Lohnsteuerkarten verwiesen.

Zu Ziffer 3 Buchst. b)

Der Katalog derjenigen Landeskirchen, mit welchen ein Abkommen auf gegenseitigen Verzicht auf Geltendmachung von Erstattungsanträgen für an der Betriebsstätte (Zahlstelle) einbehaltene Lohnkirchensteuer getroffen ist, wird wie folgt ergänzt:

Vereinigte Ev.-protest. Landeskirche Badens (1. 1. 1955),  
Drauschweigische Ev.-Luth. Landeskirche (1. 1. 1956),  
Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland (1. 1. 1954).

Es wird darauf hingewiesen, daß der Abschluß eines Pauschalierungsabkommens mit dem Berliner Stadtsynodalverband schwebt, nach dem auch Berlin gegenüber mit Wirkung vom 1. 1. 1955 ab Lohnkirchensteuererstattungsansprüche im Einzelfall nicht mehr geltend gemacht werden.

Ziffer 6 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

für die im Bereich der Hansestadt Hamburg gelegenen Kirchengemeinden (-verbände) gilt der Beschluß der Kirchenleitung vom 12. 5. 1950 sowie die übrigen Bestimmungen dieses Abschnitts mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Landeskirchenamtes in Kiel die Dienststelle des Landeskirchenamtes Kiel in Hamburg-Altona tritt; sofern es zu der Gültigkeit der Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedarf, verbleibt es bei der Zuständigkeit des Landeskirchenamtes in Kiel.

## II.

Lebung von Kirchensteuern durch die Kirchengemeinden (-verbände) unmittelbar

Als grundsätzliche Neuerung ist zu beachten, daß seit dem 29. 6. 1957, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein (vergl. Bekanntmachung der Kirchenleitung vom 8. 7. 1957 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 67 —) auch die Gebote die auf Grund einer älteren Kirchensteuerordnung gefaßten Gemeindeumlagebeschlüsse, die zu ihrer Gültigkeit bisher einer aufsichtlichen Genehmigung nicht bedurften, nunmehr der staatsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen (Art. 14 Abs. 3 des Staatskirchenvertrages in Verbindung mit § 13 Abs. 5 der Zusatzvereinbarung vom 23. 4. 1957 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 31).

Zu Ziffer 1)

Ergänzend wird auf die Rundverfügung des Landeskirchenamtes vom 12. 2. 1957 — J.-Nr. 3073/57 — betr. Aufstellung der Voranschläge für das Rechnungsjahr 1957 verwiesen.

Ziffer 2 erhält folgende neue Fassung:

Gemäß § 13 der Zusatzvereinbarung zum Staatskirchenvertrag vom 23. 4. 1957 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 36) gilt ein Kirchensteuer-(Gemeindeumlage-)beschluß, durch den die Kir-

chensteuer als gleichmäßiger Zuschlag zu den Grundsteuermessbeträgen bemessen wird, als genehmigt, wenn der Zuschlag 15 v. H. der Messbeträge nicht übersteigt. Auf Grund einer älteren Kirchensteuerordnung gefasste Gemeindeumlagebeschlüsse gelten im gleichen Rahmen für vollstreckbar erklärt.

Darüber hinaus gilt auf Grund der unter dem 15. 4. 1957 erteilten allgemeinen staatsaufsichtlichen Genehmigung ein Kirchensteuer-(Gemeindeumlage-)beschluss als staatsaufsichtlich genehmigt bzw. für vollstreckbar erklärt, wenn die Zuschläge zu den Grundsteuermessbeträgen zwar 15 v. H. übersteigen, die Kirchensteuer(Umlage) mit dem entsprechenden Hundertsatz jedoch bereits für das Rechnungsjahr 1957 oder für eines der folgenden Rechnungsjahre staatsaufsichtlich genehmigt bzw. für vollstreckbar erklärt worden ist.

Ein Kirchensteuer-(Gemeindeumlage-)beschluss gilt ferner als staatsaufsichtlich genehmigt bzw. für vollstreckbar erklärt, wenn ein Kirchgeld höchstens im folgendem Rahmen erhoben wird: nur von denjenigen Gemeindegliedern, deren Einkünfte den Betrag von 1.500,— DM jährlich übersteigen, und zwar soweit es sich um lohnsteuerpflichtige oder steuerfreie Einkünfte handelt, in Höhe von 3,— DM jährlich, im übrigen bis zur Höchstgrenze von 1,5 v. H. der Einkünfte. Die im Wege des Lohnabzugsverfahrens erhobenen bzw. einbehaltenen Zuschläge zur Einkommen-(Lohn-)steuer und ein im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn einbehaltenes Kirchgeld werden angerechnet. Eine Anrechnung unterbleibt, wenn es sich bei dem von den Kirchengemeinden (Kirchengemeinerverbänden) unmittelbar erhobenen Kirchgeld um ein solches handelt, das nach Maßgabe des Grundbesitzes gestuft ist und an Stelle von Zuschlägen zu dem Grundsteuermessbetrag oder sonstigen auf den Grundbesitz abgestellten Maßstäben erhoben wird.

Die allgemeine staatsaufsichtliche Genehmigung (Vollstreckbarkeitserklärung) von Kirchensteuerbeschlüssen (Gemeindeumlagebeschlüssen), soweit sie über die Bestimmung des § 13 der Zusatzvereinbarung vom 23. 4. 1957 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 36) hinausgeht, gilt nur für das Rechnungsjahr 1957.

Alle nach Vorstehendem staatsaufsichtlich als genehmigt geltenden Kirchensteuerbeschlüsse gelten hierdurch gleichzeitig kirchenaufsichtlich als allgemein genehmigt.

### Zu Ziffer 3

Soweit Kirchengemeinden sich gezwungen sehen, die Zuschläge zu den Grundsteuermessbeträgen zu erhöhen, empfehlen wir, eine solche Erhöhung auf die Grundsteuermessbeträge A zu beschränken. Darüber hinaus bitten wir zu prüfen, ob von der Möglichkeit, die Zuschläge zu den Grundsteuermessbeträgen B niedriger festzusetzen als bisher, in stärkerem Umfange als bisher Gebrauch gemacht werden sollte. Soweit die Erhebung von Kirchensteuerzuschlägen zu den Grundsteuermessbeträgen B angesichts der allgemeinen Wirtschaftslage des städtischen Hausbesitzes in der Kirchengemeinde eine Härte darstellen sollte, bestehen seitens des Landeskirchenamtes keine grundsätzlichen Bedenken, bis auf weiteres von der Erhebung von Zuschlägen zu den Grundsteuermessbeträgen B überhaupt abzusehen unter der Voraussetzung, daß die Finanzlage der Kirchengemeinde dieses zuläßt.

### Zu Ziffer 4

Kirchgeldpflichtig sind in entsprechender Anwendung der Verordnung vom 7. 12. 1956 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1957 S. 1) jetzt alle Gemeindeglieder, deren Einkünfte (Lohn) den Betrag von 1.500,— DM jährlich übersteigen.

## VII.

### Einzureichende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind von den Kirchengemeinden (Verbänden) auszufüllen und dem Landeskirchenamt auf dem Dienstwege einzureichen:

- a) von Kirchengemeinden, die einen Kirchensteuer- oder Gemeindeumlagebeschluss im Rahmen der allgemeinen kirchen- und staatsaufsichtlichen Genehmigung — vergl. Abschnitt II Ziffer 2 — fassen, oder die Kirchensteuern weder nach Maßgabe des Grundbesitzes noch Kirchgeld örtlich unmittelbar erheben:

nur der in allen Teilen ausgefüllte Kirchensteuerfragebogen 1957;

- b) von Kirchengemeinden, die auf Grund einer älteren Kirchensteuerordnung oder nach neuem Kirchensteuerrecht Kirchensteuern (Umlagen) erheben, die sich nicht im Rahmen der allgemeinen kirchen- und staatsaufsichtlichen Genehmigung halten:

1. der Kirchensteuerbeschluss bzw. Gemeindeumlagebeschluss 1957 in dreifacher Ausfertigung,
2. der Kirchensteuerbeschluss bzw. Gemeindeumlagebeschluss 1956 in einfacher Ausfertigung,
3. eine amtliche Bescheinigung über die Höhe der Grundsteuermessbeträge für den Fall, daß Zuschläge zu den Grundsteuermessbeträgen beschlossen sind,
4. ein begründender Begleitbericht des Kirchenvorstands,
5. der in allen Teilen ausgefüllte Kirchensteuerfragebogen 1957.

- c) für Kirchengemeinden, die teils nach neuem Kirchensteuerrecht, teils auf Grund einer älteren Kirchensteuerordnung Kirchensteuern (Umlagen) erheben, ist zu beachten, daß auch nach Einführung der Genehmigungspflicht für die Kirchensteuerhebesätze in Kirchengemeinden mit einer älteren Steuerordnung wie bisher für den Kirchensteuerbeschluss der dafür vorgesehene Vordruck, für den Gemeindeumlagebeschluss der dafür vorgesehene Vordruck zu verwenden ist.

Der Kirchensteuerfragebogen 1957 ist den Synodalausschüssen unter dem 24. 6. 1957 — J.-Nr. 10 753/57 — zugegangen.

## VIII.

### Termine

Die nach Abschnitt VII einzureichenden Unterlagen sind dem Synodalausschuss spätestens bis zum 1. Oktober 1957 zur alsbaldigen Weitergabe an das Landeskirchenamt vorzulegen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Elsen

J.-Nr. 6233/57/II/8/M 6.

Änderung des Kollektenplans für das Kalenderjahr 1957.

Kiel, den 10. August 1957.

Im Abänderung der Bekanntmachung vom 26. November 1956 betreffend Kollektenplan für das Kalenderjahr 1957 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1956 S. 79) ist gemäß Beschluss der

Kirchenleitung vom 12. April 1957 am Sonntag, dem 1. September 1957, eine landeskirchliche Kollekte zugunsten des Kirchlichen Osthilfeplans zu halten.

Ebenso ist in Abänderung des Kollektenplans für das Kalenderjahr 1957 gemäß Beschluß der Kirchenleitung vom 19. Juli 1957 am Sonntag, dem 15. Dezember 1957, eine landeskirchliche Kollekte zugunsten des Kirchlichen Osthilfeplans einzufammeln.

Wir bitten, die Änderungen beachten zu wollen, und verweisen im übrigen auf die in diesem Blatt erscheinenden Kollektenempfehlungen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-Nr. 13 382/57/VII.

Kollekten im September 1957.

Kiel, den 12. August 1957.

Die Kollekte am 11. Sonntag nach Trinitatis ist für die Nothilfe zugunsten der evangelischen Kirche in der Ostzone bestimmt. Uns allen sind die schweren Auseinandersetzungen, in denen unsere Bruderkirchen drüben stehen, bekannt. Sie haben täglich zu ringen mit der Flut materialistischer und atheisistischer Propaganda, die insbesondere nach den Herzen der Jugendlichen greift, damit sie den Weg zum Gehorsam gegen Gottes Gebot und zum Glauben an sein Wort nicht mehr finden. Die freie Betätigung kirchlicher Arbeit wird mehr und mehr eingeschränkt, besonders haben in diesem Frühjahr erlassene Verwaltungsmaßnahmen zu schwerer finanzieller Notlage der Gemeinden geführt. Der mit viel Entsagung und großen Opfern durchgeführte Dienst der Pastoren, Katecheten, Gemeindefröhen und anderen Hilfskräfte, die alle weit unter unserem westlichen Niveau bezahlt werden, steht aus dieser Not heraus unter schwerer Bedrohung. Sie sind darum auf unsere Hilfe angewiesen. Wir vermögen nur wenig zu helfen, aber das, was wir tun, soll aus ganzem Herzen geschehen. Die heutige Sammlung soll ihnen drüben zugute kommen. Was wir auch geben, ist nur gering gegenüber den Opfern, die täglich von den Brüdern und Schwestern drüben gebracht werden. So sollen wir uns von ihnen nicht beschämen lassen sondern sollen von dem, was Gott uns anvertraute, so viel geben, als wir nur vermögen.

Die Kollekte am 13. Sonntag nach Trinitatis, 15. September 1957, wird für das evangelische Männerwerk unserer Landeskirche erbeten. Alle Gemeinden, die von diesem Werk erfaßt sind, können nur dankbar sein für das heisse Bemühen, Männer zu aktiver Mitarbeit in der Gemeinde zu gewinnen und ihnen zu helfen, sich im Alltag oder im öffentlichen Leben als Christen und Glieder unserer Kirche zu bewahren. Gemeinden, in denen dieser Dienst noch nicht geschieht, sollten sich ihm öffnen. Insbesondere sei auch auf den Landesmännertag im Oktober verwiesen, auf dem vom Auftrage und der Verantwortung des Christen in der Gegenwart öffentlich Zeugnis gegeben wird. Mit unserem heutigen Opfer dürfen wir dazu helfen, daß der wichtige Dienst des Männerwerks in unserer Landeskirche weiter ausgebaut werden kann.

Die Kollekte am 14. Sonntag nach Trinitatis, 22. September 1957, gilt der Arbeit des Landesverbandes für Innere Mission. Wir denken an die diakonische Arbeit unserer Landeskirche, insbesondere an die vielen Häuser der Darmherzigkeit, in denen hilflose, unheilbar Kranke gepflegt werden, wir wissen uns dieser Liebesarbeit verpflichtet und wollen sie tragen und unterstützen, wollen uns auch daran erinnern lassen, daß wir aus der Liebe Christi leben und diese Liebe

weitergeben dürfen. Ein reichliches Opfer sei heute von uns dargebracht für die ausgedehnte Arbeit der Inneren Mission in unserem Lande.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-Nr. 13 423/57/VII/P 1.

Errichtung neuer Pfarrstellen.

Kiel, den 1. August 1957.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 29. Mai 1957 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. Seite 55) wird gebeten, Anträge auf Errichtung neuer Pfarrstellen im Rechnungsjahr 1958 dem Landeskirchenamt bis zum 1. Oktober 1957 vorzulegen. Später eingehende Anträge können für eine Errichtung im Rechnungsjahr 1958 nicht berücksichtigt werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-Nr. 12 853/57/VII/4/E 1.

Aufwandsentschädigung der Geistlichen  
(Lohnsteuerermäßigung).

Kiel, den 12. August 1957.

Nach Artikel 1 Ziffer 12 der Verwaltungsanordnung über die Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Richtlinien 1955 vom 25. Juni 1957 (Bundessteuerblatt 1957 Seite 31) ff.) sind rückwirkend ab 1. Januar 1957 von den Dienstbezügen der Geistlichen und Hilfsgeistlichen, die einen eigenen Hausstand führen, monatlich 50,— DM statt bisher 40,— DM, im übrigen monatlich 25,— DM statt bisher 20,— DM als steuerfreie Aufwandsentschädigung anzuerkennen. Die Kirchenkassen werden hiermit angewiesen, diese Neuregelung mit rückwirkender Kraft bei der Berechnung der Steuerabzüge zu beachten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Muus.

J.-Nr. 13 436/57/IV/4/F. 2.

Steuerliche Behandlung von Kinderzuschlägen.

Kiel, den 5. August 1957.

Der Bundesfinanzhof hat in seinem Urteil vom 18. Januar 1957, veröffentlicht im Bundessteuerblatt III vom 10. April 1957 Seite 115, in Auslegung des § 33 des Einkommensteuergesetzes 1953 dahin erkannt, daß Kinderzuschläge nach befordlungsrechtlichen Bestimmungen oder ähnliche Leistungen, die ein Arbeitnehmer mit Rücksicht auf seinen Familienstand vom Arbeitgeber erhält, bei der Berechnung einer Steuerermäßigung wegen außergewöhnlicher Belastung, verursacht durch auswärtigen Schulbesuch von Kindern, ebensowenig zu berücksichtigen sind, wie die tarifliche steuerliche Kinderermäßigung.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Ebfen

J.-Nr. 13 144/57/II/128 d.

. Urkunde  
über die Errichtung einer zweiten Pfarr-  
stelle in der Kirchengemeinde Glinde,  
Propstei Stormarn.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Stormarn wird folgendes angeordnet:

## § 1

In der Kirchengemeinde Glinde, Propstei Stormarn, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

## § 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1957 in Kraft.

Kiel, den 9. August 1957.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Otte

J.-Nr. 13 050/57/VII/4/Glinde 2 a.

Kiel, den 9. August 1957.

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-Nr. 13 050/57/VII/4/Glinde 2 a.

Orgelpflegeverträge.

Kiel, den 2. August 1957.

Aus gegebener Veranlassung wird den Kirchengemeinden empfohlen, Verträge mit Orgelbaufirmen über Pflege und Stimmung von Orgeln künftig nur noch für die Dauer eines Haushaltsjahres und mit der Bestimmung abzuschließen, daß sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr verlängert, wenn er nicht spätestens 6 Wochen vor Ablauf des Vertrages gekündigt wird. In den Verträgen ist die Höhe der Entschädigung für die von der Orgelbaufirma angebotenen Leistungen vorzusehen; eine sog. Lohnleitklausel, nach der Lohnbewegungen während der Laufzeit des Vertrages Berücksichtigung finden können, darf nicht Bestandteil des Vertrages sein.

Soweit bisher Orgelpflegeverträge für mehrere Jahre unkündbar geschlossen sind, sind die Vertragsparteien an die Bedingungen des Vertrages bis zur Beendigung seiner Laufzeit gebunden. So gilt z. B. für den Unternehmer, daß er während der Laufzeit eines solchen Vertrages Preiserhöhungen nicht verlangen kann.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Mertens

J.-Nr. 10 765/57/IV/M 27.

Krankenseelforger-Konvent.

Kiel, den 12. August 1957.

Die haupt- und nebenamtlichen Krankenseelforger laden wir hiermit zu einem Konvent ein, der am

Dienstag, dem 24. September 1957, um 10 Uhr im Dienstgebäude des Landeskirchenamtes in Kiel, Dänische Straße 27/35, stattfinden soll.

Tagesordnung:

1. Eröffnung.
2. Vortrag von Prof. D. Hertzberg-Kiel: „Diagnose und Therapie im Alten Testament, dargestellt am Buche Hiob“, anschließend Aussprache.
3. Vortrag von Dr. med. Benesch, Rickling: „Psychiatrisch-neurologische Tatbestände, Therapie und Seelsorge“, anschließend Aussprache.
4. Vortrag von Oberkonsistorialrat Drummack, Kiel: „Der Dienst an Kranken und Sterbenden als liturgische Ordnung“, anschließend Aussprache.
5. Mitteilungen und Aussprache über gemeinsame Anliegen.

Die Tagung soll etwa um 17.00 Uhr beendet sein. Reise- und Verpflegungskosten sind von den entsendenden Stellen zu übernehmen.

Wir empfehlen den Besuch dieser Tagung allen Geistlichen, die haupt- oder nebenamtlich in der Krankenseelsorge stehen.

Wir bitten um vorherige Anmeldung der Teilnehmer an uns.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-Nr. 13 432/57/VII.

Comenius-Institut.

Kiel, den 10. August 1957.

Nach vielen Vorbereitungen hat das Comenius-Institut, eine evangelische Arbeitsstätte für Erziehungswissenschaft in Münster/Westf. die Arbeit begonnen. Die Leitung haben die Professoren A. Flitner, Frör und Helmut Kittel übernommen. Das Comenius-Institut stellt sich die Aufgabe, pädagogische und theologische Probleme zu erforschen, ganz besonders hinsichtlich der gemeinsamen Zusammenhänge. Erste Ergebnisse und Veröffentlichungen dieses Bemühens liegen vor. An ihnen ist abzulesen, wie tief und gründlich hier gearbeitet wird. Die Pastoren können daran nicht uninteressiert sein und werden gern auch evangelische Lehrer auf die Forschungsarbeiten hinweisen. Ein Prospekt, das weitere Angaben enthält, ist diesem Stück des Kirchl. Bef. u. V. Bl. beigelegt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Hauschildt

J.-Nr. 13 367/57/X/L 61.

Ausschreibung von Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Westensee, Propstei Kiel, wird zum 1. November 1957 zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Synodalausschusses. Bewerbungssuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Kiel, Falkstraße 9, einzusenden. Pastorat in gutem Zustand mit Garten ist vorhanden. Günstige Busverbindung nach Kiel. Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen

nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 13 325/57/III/4/Westensee 2.

\*

Die 1. Pfarrstelle (Nordbezirk) der Kirchengemeinde Lunden, Propstei Norderdithmarschen, wird zum 1. Oktober 1957 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind über den Synodalausschuß in Seide an das Landeskirchenamt zu richten. Renoviertes Pastorat mit Garten ist vorhanden. Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 13 134/57/III/4/Lunden 2.

### Stellenausschreibungen.

Die Kirchengemeinde Bordesholm (Propstei Neumünster) sucht zum 1. Oktober dieses Jahres eine Organistin, die zugleich den Dienst der Gemeindegeldnerin versehen kann. Verlangt wird der Nachweis der C-Prüfung und der Gemeindegeldnerinnen-Prüfung.

Die Vergütung richtet sich nach Ablauf der Probezeit nach Gruppe VII T.O.A.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen binnen sechs Wochen nach Ausgabe dieses Blattes zu richten an den Kirchenvorstand in Bordesholm, Wildhofstraße 7.

J.-Nr. 13 291/57/IX/2/Bordesholm 4.

\*

In den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Samwarde und W orth (Lauenburg) ist die Stelle des Organisten (C-Prüfung) verbunden mit dem Kirchenrechnungsführer- und Kirchendieneramt in Samwarde zum 1. Oktober 1957 neu zu besetzen. Dienstwohnung im Pastorat und Dienstgrundstück zur Bewirtschaftung sind vorhanden. Die Vergütung beträgt monatlich 225,— DM. Volksschule ist am Ort, Mittelschule und Oberschule in Geesthacht (4 km, Busverbindung).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von sechs Wochen nach Erscheinen dieses Blattes zu richten an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes Pastor von Wickstedt, Samwarde über Geesthacht/Elbe, Pastorat.

J.-Nr. 12 924/57/IX/2/Samwarde 4.

### Empfehlenswerte Schriften.

Freude im Familienalltag—Materialdienst für den Tag der evangelischen Familie 1957 herausgegeben von der „Freien Vereinigung evangelischer Eltern und Erzieher“, Geschäftsstelle Wuppertal-Barmen, Suldastraße 54 — 1,80 DM, bei kirchlichen Sammelbestellungen 1,— DM.

Jahr um Jahr gibt die „Freie Vereinigung evangelischer Eltern und Erzieher“, der Zusammenschluß evangelischer Elternarbeit in Deutschland, einen Materialdienst für den

Tag der evangelischen Familie heraus. Obwohl in unserer Landeskirche kein besonderer Erziehungs Sonntag verordnet ist, wird das angebotene Material bis hin zu den beiden Laienspielen anregen können für einen Tag der Familie, Begegnung der Erzieher oder Elternabende in unseren Gemeinden.

J.-Nr. 11 057/57/X/L 33.

\*

Paula Jordan „Wandbilder zur Bibel“, Größe 50 × 70 cm, etwa 40 Blätter, in halbjährlich erscheinenden Acht-Blatt-Folgen, Preis für ein Blatt bei laufendem Bezug 2,40 DM.

Gute, unsentimentale und in ihrer Aussage ehrliche, zeitgenössische biblische Bilder sind gesucht, sowohl für die Unterweisung im Religionsunterricht, Konfirmandenunterricht, Kindergottesdienst und Kindergärten, als auch für die Zwecke des Wand schmucks in Gemeinderäumen und Familienwohnungen. Paula Jordan ist bereits bekannt durch ihre Bilder im „Schild des Glaubens“. Diese neuen Wandbilder der Künstlerin wirken in ihrer schlichten klaren Aussage. Auch auf größere Entfernung sind die relativ kleinformatigen Bilder nicht nur gut zu erkennen, sondern sprechen, belebt durch braune, blaue und grüne Farbtöne, noch eindringlich. Möchten unsere Gemeinden diese Hilfen nutzen, die der Verlag „Junge Gemeinde“ Stuttgart und der Stauda-Verlag, Kassel, gemeinsam herausbringen.

J.-Nr. 12 951/57/X.

## Personalien

### Ernannt:

Am 27. Juli 1957 der Pfarrverweser Johann Fäll er, zur Zeit in Glückstadt, mit Wirkung vom 1. Juli 1957 zum Pfarrverweser der Kirchengemeinde Glückstadt (3. Pfarrstelle), Propstei Kangau;

am 30. Juli 1957 der Pfarrverweser Wolfgang Friederichs, zur Zeit in Flensburg, mit Wirkung vom 1. Juli 1957 zum Pfarrverweser der Pfarrstelle für Berufsschulunterricht im Kirchengemeinerverband Flensburg, Propstei Flensburg.

### Eingeführt:

Am 28. Juli 1957 der Pastor Richard Peters als Pastor der Kirchengemeinde St. Margarethen, Propstei Münsterdorf.

### In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. April 1958 auf Antrag Pastor Walter D on t h e i n in Kiel, St. Michaelis-Süd (Russe).